

## Fall 4: Neben der Universität

Aufgrund einer Kränkung hat es A auf ihre Kommilitonin C abgesehen. Als sie C in der Bibliothek sieht, fasst sie den Plan, Cs Laptop vom Tisch fallen zu lassen, indem sie am Ladekabel zieht. Dabei stellt sich ihr das Problem, dass Cs Ladekabel in einer Mehrfachleiste steckt und mit anderen Kabeln verwoben ist. Deshalb will A zunächst in Ruhe herausfinden, bei welchem Kabel es sich um das richtige handelt. Sie geht zu Cs Platz, bückt sich unter einem Vorwand, untersucht das Kabelgewirr, markiert korrekt das Kabel der C mit einem kleinen Haftnotizzettel und läuft weiter. Die scharfsinnige B, die um die Fehde zwischen A und C weiß, durchschaut As Vorgehen. Sie geht zum Tisch und steckt die Kabel an den Stromanschlüssen der Laptops von C und D um. Wenige Augenblicke später – die gesamte Aktion dauert nur wenige Minuten – kommt A und zieht rasch am markierten Kabel. Das Laptop fällt zu Boden. Er trägt erhebliche Dellen davon, läuft aber noch ohne Einschränkungen.

Neben ihrer Tätigkeit an der Universität ist A Mitglied einer aus fünf Personen bestehenden Bande, die ernstere Straftaten begeht. Die Bande ist streng demokratisch organisiert, was sich unter anderem darin niederschlägt, dass jede „Aktion“ der Bande die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder erfordert. Der neueste Plan besteht darin, den X, den die Bande im Verdacht hat, Teil eines globalen Kartells zu sein, zu verhören und im Falle der Auskunftsverweigerung zu töten. Dazu engagiert die Bande mit der Zustimmung von vieren der Mitglieder (darunter A) die Spezialisten E und F, die X die Geheimnisse entlocken sollen – und ihn, so er sich weigert, töten sollen.

E und F, die diesen Auftrag als lukrativ angesehen und daher angenommen haben, finden sich exakt zur von den Auftraggebern bestimmten Zeit bei X ein. F ist von seinen Befragungskünsten überzeugt, eine Tötung kommt, wie er in einer Unterhaltung auf dem Weg zu X erwähnt, für ihn nur im Notfall in Frage. Dafür hat er ein Stilett dabei. Der Plan, den sie A dargelegt haben, geht auf: Sie geben vor, Staubsauger zu vertreiben, und können bei der vorgeblichen Vorstellung des Gerätes X an einem Stuhl fixieren. E und F befragen nun X nach allen Regeln der Kunst, wobei sie stets höflich bleiben und weder drohen noch ausfällig werden. X erweist sich als zäh und schweigt sich während der bereits zwei Stunden dauernden Befragung über das Kartell beharrlich aus. Als F kurz den Raum verlässt, um sich für die nächste Befragungsrunde zu sammeln, beschließt E kurzerhand, dass genug gefragt ist, und schießt dem ihr zugewandten X unvermittelt mit Tötungsabsicht in den Kopf. Just in diesem Moment stürmen Polizeibeamte das Haus.

Den Alarm hatte X noch auslösen können, als sich E und F auf sein Drängen hin geweigert hatten, sein Haus zu verlassen und ihm klar geworden war, dass es sich um eine lebensbedrohliche Situation handelte. Die beiden werden festgenommen, X überlebt – wie durch ein Wunder nahezu unversehrt.

**Aufgabenstellung:** Prüfen Sie, inwiefern sich A, B, E und F nach dem StGB strafbar gemacht haben (§ 221, § 240 und § 123 sind dabei **nicht** zu prüfen).

Lösungshinweise\*

Inhalt

Fall 4: Neben der Universität ..... 1

Tatkomplex Laptop..... 1

    A.    Strafbarkeit von A..... 1

        I.    § 303 Abs. 1 bzgl. Ds Laptop..... 1

        II.   §§ 303 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Cs Laptop ..... 2

    B.    Strafbarkeit von B..... 3

        I.    §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Ds Laptop..... 3

        II.   Ergebnis für B: ..... 3

Tatkomplex Interrogation ..... 4

    A.    Strafbarkeit von E ..... 4

        I.    §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 *durch den Schuss* ..... 4

        II.   §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5..... 5

        III.  § 239 Abs. 1 ..... 6

        IV.  §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 1 ..... 6

    B.    Strafbarkeit von F ..... 7

        I.    §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 *durch den Schuss* ..... 7

        II.   §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 *durch das Befragen* ..... 8

        III.  §§ 223, 224 I Nr. 2, 3 und 5, 25 Abs. 2..... 9

        IV.  §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 2..... 9

        V.    §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 1 ..... 9

    C.    Strafbarkeit von A..... 9

        I.    §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 26..... 9

        II.   §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5, 26..... 11

        III.  §§ 239 Abs. 1, 26 ..... 11

        IV.  §§ 212 Abs. 1, 211, 30 Abs. 2 Var. 3 ..... 11

Gesamtergebnis/Konkurrenzen: ..... 12

\* Eine frühere Version des Falles (mit weiteren Delikten und Problemen) findet sich bei *Abraham JA 2020, 105 ff.*

## Tatkomplex Laptop

### A. Strafbarkeit von A

#### I. § 303 Abs. 1 bzgl. Ds Laptop

##### 1. Tatbestand

###### a. Objektiver Tatbestand

Indem A den Laptop von D auf den Boden zog, könnte sie sich nach § 303 Abs. 1 strafbar gemacht haben. Dazu müsste sie eine fremde bewegliche Sache beschädigt oder zerstört haben. Bei Ds Laptop handelt es sich um einen körperlichen Gegenstand, also eine Sache, die auch nicht im Alleineigentum von A steht, ihr insofern fremd ist.

Beschädigt ist eine Sache dann, wenn auf sie eingewirkt wurde, so dass ihre stoffliche Zusammensetzung nicht unerheblich verändert (Substanzverletzung) oder ihre bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit gemindert wurde (Brauchbarkeitsminderung).<sup>1</sup> Hier trug der Laptop lediglich Dellen davon, funktioniert ansonsten ohne Einschränkung, sodass keine Einschränkung der Brauchbarkeit vorliegt. Allerdings wurde der Laptop durch die Dellen in seiner Substanz verletzt – eine Substanzverletzung, die auch nicht ohne Aufwand einfach zu beseitigen ist. Eine Beschädigung liegt daher vor.

Das Verhalten von A müsste auch kausal für die Beschädigung sein. Denkt man ihr Ziehen hinweg, so wäre der Laptop nicht auf den Boden gefallen, der Erfolg nicht eingetreten. Das Ziehen war somit *conditio sine qua non*. Die Beschädigung war zudem die Realisierung eben jener Gefahr, die A durch das Ziehen am Kabel geschaffen hatte, ist ihr mithin objektiv zuzurechnen.

###### b. Subjektiver Tatbestand

A müsste bezüglich der im objektiven Tatbestand geprüften Elemente mit Vorsatz gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen hinsichtlich des Sachverhalts, der den deliktischen Tatbestand erfüllt. Zwar kam es A gerade darauf an, eine Beschädigung zu bewirken (*dolus directus 1. Grades*). Zu beachten ist aber, dass sie nicht *Ds Laptop*, sondern vielmehr den Laptop von B beschädigen wollte.

Dies könnte eine Identitätsverwechslung (sog. *error in persona vel objecto*) darstellen, bei der die Täterin das von ihr anvisierte Objekt trifft jedoch mit einem anderen verwechselt hat. Abzugrenzen ist diese Irrtumsform von der *aberratio ictus*, bei welcher der Täter das anvisierte Objekt verfehlt und stattdessen ein anderes Objekt trifft.

Hier markierte A den Laptop von C mit einem Haftnotizzettel, lief weiter, kam wenige Augenblicke später zurück und zog am markierten Kabel, das mittlerweile an Ds Laptop hing. Bei der Zuordnung zu einer der Irrtumsvarianten kommt es darauf an, wie man die Geschehnisse beschreibt: zu einem *error in persona* gelangt man, wenn man A den Willen zuschreibt, dasjenige Objekt beschädigen zu wollen, „welches am markierten Kabel hängt“. Zu einer *aberratio* führt hingegen die Interpretation, nach der A den Willen hatte, „denjenigen Laptop, von dem sie aufgrund ihrer Markierung annahm, dass es sich um den von C handelte“, zu beschädigen. Wenn man den Identifizierungsprozess vor dem Ziehen als Konkretisierung des Vorsatzes gelten lässt, so passt die zweite Beschreibung.<sup>2</sup> Denn durch das ursprünglich

<sup>1</sup> BeckOK/Weidemann, StGB. Beck'scher Online-Kommentar, hrsg. v. Heintschel-Heinegg, 56. Edition 02/2023, § 303 Rn. 8.

<sup>2</sup> Gegen diese Einordnung lässt sich vorbringen, dass die Vorsatzkonkretisierung bereits beim ersten Überprüfen, also im Vorfeld der Tat stattfand, nicht aber zum Tatzeitpunkt (s. §§ 16 Abs. 1 S. 1, 8 S. 1) hinüberreicht, sondern A eben dann lediglich „das, was auch immer am Kabel hängt“ herunterreißen wollte. Eine solche Interpretation, so ließe sich entgegenen, wäre jedoch auf eine fragwürdige Aufspaltung von As Vorstellung. Auch der enge zeitliche Zusammenhang lässt sich gegen diese Interpretation in Stellung bringen.

überprüfte und zutreffende Markieren kam es dazu, dass A beim Ziehen davon ausging, nunmehr an Cs Laptop zu ziehen. Sie wollte nicht *irgendeinen* Laptop zerstören, sondern hatte durch Markierung und Überprüfung das Objekt spezifiziert, das sie sodann – durch Bs Eingreifen – verfehlte. Somit ist hier eine *aberratio ictus* anzunehmen.

**Hinweis:** Die entscheidende Frage ist hier, ob sich As Vorsatz auf den Laptop von C verengt hat – oder ob ihr stattdessen Eventualvorsatz bezüglich des tatsächlich getroffenen Objekts zuzuschreiben ist. So lässt sich argumentieren, A habe einen Weg gewählt, bei dem zwingend ein tatbestandlich gleichwertiges Objekt getroffen wurde. Der Wunsch, den Laptop von C zu treffen, sei eine tatbestandsirrelevante Zusatzindividualisierung.<sup>3</sup> Lehnt man einen solchen Eventualvorsatz schon dann ab, wenn die Täterin substantielle Maßnahmen vornahm, die die Realisierung am anvisierten Objekt sicherstellen sollten,<sup>4</sup> dann lässt sich hier die Anbringung der Haftnotizzettel als derartige Maßnahme verstehen.

Die Zuordnungsfrage kann hier bei entsprechender Argumentation in jede Richtung ausfallen. Entscheidend ist die Arbeit mit dem Sachverhalt sowie die Konsistenz bzgl. der Sachbeschädigung gegenüber dem Laptop von C (bei Annahme eines *error in persona* s. den Hinweis am Ende des Tatkomplexes).

Was sind die Rechtsfolgen der *aberratio ictus*?<sup>5</sup> Eine Ansicht will in der Konstellation der Gleichwertigkeit der Objekte, die vorliegend besteht, die *aberratio ictus* als unbeachtlich behandeln:<sup>6</sup> Denn A wollte einen Laptop beschädigen und hat dies auch vollbracht. Die Gegenmeinung betont den Aspekt, dass gerade das anvisierte Objekt verfehlt wurde, der Wille des Täters sich also gerade nicht realisierte, sodass man, behandelt man den Irrtum als unbeachtlich, dem Täter die Einstellung unterstellen würde, er wolle irgendein Objekt der Gattung verletzen, eine Einstellung, die er nicht aufweist, zumal sich sein Vorsatz auf das ausgewählte Objekt konkretisierte.<sup>7</sup> Um eine solche Fiktion zu vermeiden, ist daher mit der Gegenmeinung die *aberratio* als beachtlich anzusehen, der Vorwurf also aufzuteilen, nämlich in den Vorwurf der versuchten Tat am anvisierten Objekt und die fahrlässige Begehung bezüglich des tatsächlich getroffenen Objektes. Das Fehlgehen wird somit als wesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf betrachtet, so dass gem. § 16 Abs. 1 S. 1 der Vorsatz entfällt.

Eine a.A. ist sehr gut vertretbar. Vgl. zur *aberratio ictus* den [Eintrag auf strafrecht.online.org](https://www.strafrecht-online.org).

Somit handelte A bzgl. der Beschädigung von Ds Laptop ohne Vorsatz.

## 2. Ergebnis

Mangels Vorsatzes scheidet eine Strafbarkeit bzgl. der Beschädigung an Ds Laptop aus. Ein Fahrlässigkeitsvorwurf wirkt sich nicht aus, zumal die Sachbeschädigung bei § 303 in der fahrlässigen Variante nicht mit Strafe bedroht ist, vgl. § 15.

## II. §§ 303 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Cs Laptop

Allerdings handelte A in der Absicht, den Laptop von C zu beschädigen. Nach ihrer Vorstellung sollte es ohne weitere Zwischenschritte durch das Ziehen am Kabel zur Beschädigung kommen, sodass A unmittelbar zur Sachbeschädigung von Cs Laptop angesetzt hatte. Nach § 303c ist ein Strafantrag erforderlich.

<sup>3</sup> Hefendehl, Jura 1992, 374, 382; Hefendehl, [Vorlesung AT \(WS 2021\), KK 249](#).

<sup>4</sup> Vgl. die Nachweise bei Hefendehl, [Vorlesung AT \(WS 2021\), KK 249](#); vgl. Rengier, AT, 14. Aufl. 2022, § 15 Rn. 47 ff., der der Täterin dann Vorsatz bzgl. des Getroffenen zuschreibt, wenn sie die Individualisierung dem Zufall überlässt („Verwechslungsrisiko“).

<sup>5</sup> S. Murmann, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2022, § 24 Rn. 54 ff.; im Fall bei Beulke, Klausurenkurs I, 8. Aufl. 2020, Rn. 169 f.

<sup>6</sup> Lesenswert NK/Puppe, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 102 f.

<sup>7</sup> Für die letztgenannte, h.M. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 375 ff. m.w.N.

## B. Strafbarkeit von B

### I. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Ds Laptop

#### 1. Tatbestand

Indem B die Kabel vertauschte, könnte sie sich wegen der Beschädigung von Ds Laptop strafbar gemacht haben.

##### a. Objektiver Tatbestand

Zwar hat B hier die relevante Tathandlung, nämlich das Herunterziehen des Laptops, nicht eigenhändig vorgenommen. Möglicherweise bestand jedoch bei der handelnden A ein deliktisches Defizit, das B gezielt ausnutzte. A handelte bezüglich der Schädigung von Ds Laptop vorsatzlos (s.o.), wies somit ein Strafbarkeitsdefizit auf. B hatte As Plan durchschaut, sodass sie, indem sie durch das Austauschen bei A den vorsatzausschließenden Irrtum bewirkte, aus objektiver Sicht die tatbestandliche Ausführung kraft überlegenen Wissens beherrschte.

##### b. Subjektiver Tatbestand

C hat den vorsatzausschließenden Irrtum von A gezielt herbeigeführt und wollte diesen ausnutzen, so dass sie auch vorsätzlich handelte.

#### 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

### II. Ergebnis für B:

B ist strafbar nach §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 bzgl. Ds Laptop. Nach § 303c ist ein Strafantrag erforderlich.

**Hinweis:** Hat man bei A einen unbeachtlichen *error in persona* angenommen (was sehr gut vertretbar ist), muss man aufgrund der volldeliktischen Haftung von A überlegen, ob eine Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft in Form der Irrtumsherrschaft anzunehmen ist, zumal eine Straffreiheit von B schwer nachvollziehbar scheint. Vergleiche zur – überzeugenderweise – möglichen Tatherrschaft des Hintermanns, der einen *error in persona* des Vordermanns lenkt, auch Fall 2 der Übung. Diskutiert wird dies auch als „manipulierter *error in persona*“ anhand des „Dohna-Falls“:<sup>8</sup> R erfährt, dass S den T zu einem bestimmten Zeitpunkt an bestimmter Stelle erschießen will. Daher verabredet er mit Z für exakt diese Zeit und Ort ein Treffen. S hält wie erwartet den Z für T und tötet ihn.<sup>9</sup> Vergleiche zur – überzeugenderweise – möglichen Tatherrschaft des Hintermanns, der einen *error in persona* des Vordermanns lenkt, Fall 2 der Übung.

Im Unterschied dazu hat hier im Fall die getäuschte Person (A) zuvor Akte vorgenommen, die ihren Vorsatz auf das von ihr eigentlich gewollte Tatobjekt individualisierten (das ist ein Unterschied, der für die Einordnung als *aberratio* sprechen könnte).

<sup>8</sup> S. dazu LK/Schünemann/Greco, Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, hrsg. v. Laufhütte, 13. Aufl. 2021 Rn. 124 f.; S/S/W/Murmann, Satzger/Schluckebier/Widmaier, Kommentar zum StGB, hrsg. v. Satzger/Schluckebier, 5. Aufl. 2021, § 25 Rn. 22.

<sup>9</sup> Vertreten werden für die Strafbarkeit neben der mittelbaren Täterschaft auch andere Lösungen, etwa Anstiftung oder Beihilfe. Vgl. die Nachweise bei MüKo/Joeks, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. Erb/Schäfer, 4. Aufl. 2020, § 25 Rn. 118 ff.

## Tatkomplex Interrogation

### A. Strafbarkeit von E

#### I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 durch den Schuss

X lebt. Der Totschlag ist nicht vollendet, der Versuch ist strafbar, § 23 Abs. 1 Alt. 1 i.V.m. § 212 Abs. 1, 12 Abs. 1.

##### 1. Tatentschluss

E gab den Schuss auf Xs Kopf in der Absicht ab, den X zu töten, handelt also vorsätzlich mit Blick auf die Verwirklichung desjenigen Geschehens, welches den Tatbestand der Tötung erfüllt.

Womöglich handelte E auch mit Vorsatz in Bezug auf eine heimtückische Begehungsweise. Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit. Arglos ist, wer sich zum Tatzeitpunkt eines Angriffs nicht versieht. Wehrlos ist derjenige, dessen Abwehrfähigkeit fehlt oder stark eingeschränkt ist.

Hier konnte X sich gegen Es Angriff nicht wehren, zumal er am Stuhl fixiert war. Die darin liegende Wehrlosigkeit wollte E ausnutzen. Fraglich ist allerdings, ob die Wehrlosigkeit auch auf Arglosigkeit beruhte, denn X war E zugewandt und bereits einer langen, feindseligen Befragung ausgesetzt, so dass er sich vor einem Angriff nicht sicher wähnen konnte. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, hier also der Zeitpunkt der Abgabe des Schusses. In diesem Zeitpunkt war X nach Es Vorstellung nicht mehr arglos. Allerdings will die Rechtsprechung von diesem Zeitpunkt eine Ausnahme machen, wenn der Täter das Opfer in Tötungsabsicht planmäßig in einen Hinterhalt lockt und dort in offen feindseliger Konfrontation tötet, sofern der Entzug der Verteidigungsmöglichkeiten noch im Zeitpunkt des Angriffs fortwirkt.<sup>10</sup> Insofern könnte man hier bereits auf denjenigen Zeitpunkt abstellen, in dem sich E und F als vermeintliche Staubsaugervertreter zu Xs Haus Zutritt erschlichen. Zu diesem Zeitpunkt war X nach Es Vorstellung arglos.

Diese Vorverlagerung wirkt zwar der allgemein intendierten restriktiven Auslegung der Mordmerkmale entgegen. Sie überzeugt allerdings, zumal andernfalls ein besonders tückisches Vorgehen gerade nicht erfasst werden könnte.<sup>11</sup>

**Hinweis:** Es ist gut vertretbar, das Merkmal der Heimtücke abzulehnen, entweder unter Kritik der Vorverlagerungstendenz oder mit Hinweis auf die verfassungsrechtlich gebotene restriktive Auslegung der Mordmerkmale (etwa indem man für die Heimtücke einen besonderen Vertrauensbruch fordert).

Bei der Darstellung ist darauf zu achten, dass es sich bei der Heimtücke um ein tatbezogenes Merkmal handelt.

Das Verhalten von E könnte zudem das Mordmerkmal der Habgier erfüllen. Habgier liegt vor, wenn die Tat Resultat eines übersteigerten Gewinnstrebens ums jeden Preis darstellt. Das Gewinnstreben muss

<sup>10</sup> Etwa BGH NSTZ 1989, 364, 365, vgl. Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 70. Aufl. 2023, § 211 Rn. 35a f. Zustimmend NK/Neumann/Saliger, Strafgesetzbuch. NomosKommentar, hrsg. v. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, 5. Aufl. 2017, § 211 Rn. 66.

<sup>11</sup> Siehe (kritisch zu diesen Vorverlagerungstendenzen) MüKo/Schneider, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 172 f.; vgl. auch Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht Besonderer Teil 1, 46. Aufl. 2022, Rn. 64.

zwar bewusstseinsdominant, braucht jedoch nicht das einzige Motiv zu sein. Hier hatte E das Angebot als lukrativ bewertet und den Auftrag deswegen angenommen. Sie handelt somit habgierig.

**Hinweis:** Zusätzlich mag man auch die niedrigen Beweggründe ansprechen, wobei daran zu denken ist, dass sie als Auffangmotiv der täterbezogenen Merkmale der 1. Gruppe des § 211 Abs. 2 zu verstehen sind (es sich also etwa bei Habgier bereits um einen speziellen niedrigen Beweggrund handelt). Man müsste hier darauf abstellen, dass die Tötung wegen einer verweigerten Informationspreisgabe ein besonders verachtenswerter, auf sittlich niedrigster Stufe stehender Beweggrund ist.

## 2. Unmittelbares Ansetzen

Indem E den Schuss auf Xs Kopf abgefeuert hatte, hatte sie bereits mit der von ihr anvisierten Ausführungshandlung des § 212, also der Tötung, begonnen, so dass sie auch unmittelbar zur Tat angesetzt hatte, § 22.

## 3. Rechtfertigung und Schuld

Es Handlung ist nicht von einem Rechtfertigungsgrund gedeckt. Sie handelte auch schuldhaft.

# II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5

## 1. Tatbestand

Indem E dem X in den Kopf schoss, könnte sie sich einer (gefährlichen) Körperverletzung strafbar gemacht haben.

### a. Objektiver Tatbestand

Die bei X entstandene Wunde am Kopf, die durch den Schuss kausal herbeigeführt wurde, ist ein übles, unangemessenes Behandeln, das das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigte, mithin eine körperliche Misshandlung (§ 223 Abs. 1 Alt. 1). Zugleich hat X mit der Wunde einen pathologischen, also behandlungsbedürftigen Zustand herbeigeführt, so dass auch eine Gesundheitsschädigung gegeben ist (§ 223 Abs. 1 Alt. 2).

Bei der Pistole, mittels der E den zur Körperverletzung führenden Schuss abgab, handelt es sich um einen Gegenstand, der nach seiner Art dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen von Menschen zu verursachen, somit um eine Waffe gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1.

Möglicherweise beging E die Körperverletzung auch mittels eines hinterlistigen Überfalls. Überfall ist ein Angriff, dessen sich der Angegriffene nicht versieht und auf den er sich nicht vorbereiten kann. Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung der wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um die Verteidigung zu erschweren. Insofern stellt sich hier dieselbe Frage wie bei der Untersuchung des heimtückischen Vorgehens, zumal X sich im Zeitpunkt des körperverletzenden Schusses des Angriffs sehr wohl versehen hatte. Akzeptiert man dort die Vorverlegung für den Zeitpunkt der Arglosigkeit, so wird man das bei § 224 Abs. 1 Nr. 3 wohl entsprechend behandeln müssen. Die in Abgrenzung zur Heimtücke hier vorausgesetzte *planmäßige Verdeckung* ist jedenfalls im Auftreten als Staubsaugervertreter zu sehen.

E könnte die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen haben. Dafür ist erforderlich, dass mindestens zwei Beteiligte am Tatort bewusst zusammenwirken. Die Qualifikation

setzt allerdings voraus, dass sich das Opfer bei der Körperverletzung mindestens zwei Personen gegenübersieht,<sup>12</sup> woran es hier fehlt, zumal F zum Zeitpunkt der Körperverletzung den Raum verlassen hatte. Die Qualifikation nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 scheidet daher aus, ganz unabhängig von der Frage, ob im Schuss der E ein Exzess vom gemeinsamen Tatplan zu sehen ist.

Das Vorgehen von E könnte auch eine das Leben gefährdende Behandlung darstellen (§ 224 Abs. 1 Nr. 5). Das konkrete Verhalten im Einzelfall, also ein Schuss in den Kopf, ist generell dazu geeignet ist, das Leben zu gefährden. Auch wenn X nicht in konkreter Todesgefahr geriet, genügt dies § 224 Abs. 1 Nr. 5 (a.A. vertretbar, insbesondere wenn man eine konkrete Gefährdung des Lebens fordert).

#### b. Subjektiver Tatbestand

E handelte bezüglich der Tatbestands- und Qualifikationsmerkmale vorsätzlich.

#### 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe kommen nicht in Frage.

### III. § 239 Abs. 1

#### 1. Tatbestand

Durch die Befragung könnte E zugleich X seiner Freiheit beraubt haben, § 239 Abs. 1 Alt. 2.

Freiheitsberaubung ist jede Handlung die objektiv die vollständige Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit bewirkt. Hier wurde X von E während der Befragung an seinem Stuhl fixiert, sodass die Möglichkeit, den Aufenthaltsort zu verändern, vollständig aufgehoben war. Freiheitsberaubung ist gegeben.

**Hinweis:** Da X laut Sachverhalt „nahezu unversehrt“ überlebte, ist für die Erfolgsqualifikation des § 239 Abs. 3 Nr. 2 kein Raum – denn eine schwere Gesundheitsschädigung setzt „einschneidend[e], ernstlich[e] oder nachhaltig[e]“ Körperverletzungen voraus.<sup>13</sup>

#### 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe kommen nicht in Frage.

**Hinweis:** Auch die *versuchte Erfolgsqualifikation* nach §§ 239 Abs. 4, 22 kann man ansprechen. Man kann diese wegen des Tötungsversuchs bereits tatbestandlich (Argument: Unrechtswert der Handlung geht völlig im Tötungsversuch auf), spätestens jedoch auf Konkurrenzebene zurücktreten lassen.

### IV. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 1

Indem E den Auftrag der Bande annahm, könnte sie sich gem. §§ 212, 211 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 1 strafbar gemacht haben. Dazu müsste sie sich bereit erklärt haben, ein Verbrechen zu begehen. Beim Mord handelt es sich um ein Verbrechen, § 12 Abs. 1. Bereiterklären ist die Erklärung, eine zumindest in groben Zügen festgelegte Tat begehen zu wollen.<sup>14</sup> Hier hatte E sich dem durch den Auftrag geäußerten Wunsch der Bande unterstellt. Sie erklärte sich vorsätzlich zur Verbrechenbegehung bereit.

**Hinweis:** Das Sich-Bereiterklären für E ist hier, wenn überhaupt, sehr kurz anzusprechen (da der hinter den realisierten Mordversuch zurücktritt, s. Konkurrenzen). Bei F ist die Norm allerdings anzusprechen.

<sup>12</sup> S. BeckOK/Eschelbach, 56. Edition 02/2023, § 224 Rn. 38.

<sup>13</sup> S/S/W/Schluckebier, 5. Aufl. 2021, § 239 Rn. 11.

<sup>14</sup> Fischer, 70. Aufl. 2023, § 30 Rn. 10.

## B. Strafbarkeit von F

### I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 durch den Schuss

Möglicherweise hat sich F aufgrund des gemeinsamen Vorgehens wegen einer mittäterschaftlich versuchten Tötung strafbar gemacht, § 25 Abs. 2.

#### 1. Tatentschluss

F müsste zur Tat entschlossen gewesen sein. Der Tatentschluss muss endgültig gefasst sein, der Täter nicht bloß tatgeneigt sein. Das lässt sich hier bezweifeln. Denn F vertraute darauf, dass seine Interrogationskünste den X gefügig machen würden, so dass eine Tötung nicht nötig werden würde. Insofern könnte man daran zweifeln, ob ein hinreichender Vorsatz vorliegt. Allerdings war F sehr wohl mit dem Auftrag einverstanden, dass X im Falle der Aussageverweigerung getötet werden sollte. Ein solcher bedingter Tötungsvorsatz, bei dem der Akteur die Ausführung der Tat vom Eintreten äußerer Umstände abhängig macht (hier dem Aussageverhalten von X), steht der Annahme eines endgültigen Tatentschlusses nicht entgegen.<sup>15</sup> Es ist daher von einem Tatentschluss auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage auszugehen – und nicht von einer bloßen Tatgeneigtheit, über die noch nicht abschließend entschieden ist. Allein die *Ausführung der Tat*, nicht aber der *Entschluss dazu* ist nämlich unter eine Bedingung gestellt.<sup>16</sup>

**Hinweis:** Eine a.A. ist hier mit entsprechenden Argumenten gut vertretbar.

Zum einen könnte man gegen die *Endgültigkeit* des Tatentschlusses vorbringen, dass sich F noch offenhalten wollte, ob er tatsächlich sich dazu entschließen würde, X zu töten, zumal er auf seine Befragungskünste vertraute. Die Tatsache, dass E und F „diesen Auftrag angenommen haben“, der eben die Option der Tötung explizit vorsah, und auch die Formulierung, dass F „im Notfall“ zur Tötung bereit ist, dürften allerdings dafürsprechen, dass ein hinreichend bestimmter Vorsatz vorliegt. Darüber hinaus fehlt ein entsprechender Vorbehalt im Sachverhalt (etwa: „F geht zum Schein auf den Auftrag ein, will sich aber die Tötung noch offenhalten“).<sup>17</sup> Es scheint daher plausibler, die Relevanz der Bedingung besser bei der Frage des unmittelbaren Ansatzens herauszustellen.

Zum anderen kann man argumentieren, dass Fs Tatentschluss nicht hinreichend *bestimmt* war, also bezüglich der genauen Tatmodalitäten noch völlig offen waren. Es finden sich im Sachverhalt keine konkreten Gedanken von F zu seinen Vorstellungen zu Ort und Zeitpunkt der Tötung. Allerdings war er – wenn auch im Notfall – zur Tötung bereit und hatte auch ein entsprechendes Tatmittel (Stilet) dabei.

**Hinweis:** Man kann hier auch gut den Tatentschluss bzgl. der Mordmerkmale ansprechen. *Habgier* liegt auch bei F vor. Zwar fehlen explizite Ausführungen, wie sich F die Tötung im Notfall vorstellte, aber auch Vorsatz bezüglich der heimtückischen Vorgehensweise ließe sich – im Sinne des generellen Einverständen-Seins – bejahen (gerade, wenn man den Anknüpfungspunkt der Heimtücke im Ausgeben als Staubsaugervertreter sieht).

<sup>15</sup> Wessels/Beulke/Satzger, AT, 52. Aufl. 2022, Rn. 942; BGHSt 12, 306, 309 f.; anders jedoch BGH NStZ 2013, 579 (dort wird jedoch das unmittelbare Ansetzen abgelehnt!) m. abl. Besprechung Jäger JA 2013, 949.

<sup>16</sup> BeckOK/Cornelius, 56. Edition 02/2023, § 22, Rn. 32; LK/Murmann, 13. Aufl. 2021, § 22 Rn. 57.

<sup>17</sup> Selbst dann wäre noch strittig, ob nicht ein Tatentschluss vorliegt, s. LK/Murmann, 13. Aufl. 2021, § 22 Rn. 55.

## 2. Unmittelbares Ansetzen

Durch den Schuss hatte E hatte unmittelbar zur Tötung angesetzt (s.o.). Nachdem hier ein gemeinsamer, jedenfalls konkludenter Tatplan (erst Befragung, notfalls Tötung des X) besteht, liegt Mittäterschaft vor, so dass das unmittelbare Ansetzen von E auch für F relevant sein könnte.

**Hinweis:** Man kann hier (oder an anderer Stelle) Überlegungen zur Beteiligungsform des F anstellen. Die Stellung als Mittäter ist naheliegend, so dass die Ausführungen hier mit Blick auf eine gute Schwerpunktsetzung knapp sein sollten.

Dies hängt davon ab, wie man das unmittelbare Ansetzen bei Mittäterschaft bestimmt. Teilweise wird vertreten, dass das unmittelbare Ansetzen bei Mittäterschaft separat für jeden Mittäter zu bestimmen ist (Einzellösung), teilweise wird vertreten, dass das unmittelbare Ansetzen eines Mittäters gem. § 25 Abs. 2 den anderen Mittätern zuzurechnen ist (Gesamtlösung).<sup>18</sup>

Vergleiche zum unmittelbaren Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft den Fall 3 der Übung.

Der Streit kann hier aber dahinstehen, wenn der F die Schusshandlung von E ohnehin nicht zugerechnet werden kann. Denn eine Zurechnung nach § 25 Abs. 2 setzt nicht nur einen gemeinsamen Tatplan voraus, sondern auch, dass die in Frage stehende Handlung noch in den Bahnen des gemeinsamen Tatplans verläuft. Hier lässt sich bezweifeln, ob sich der Schuss von E noch im Rahmen des (konkludenten) Tatplans bewegte, insbesondere deswegen, weil F im Zeitpunkt des Schusses den Raum verlassen hatte, um sich für eine weitere Befragungsrunde zu sammeln. Der Tatplan ist so auszulegen, dass der Übergang vom *Befragungs-Modus* in den *Tötungs-Modus* das Einverständnis beider Akteure voraussetzen sollte. Dies wird besonders daran deutlich, dass F explizit mitgeteilt hatte, dass die Tötung für ihn nur im Notfall in Frage käme. Somit liegt im unvermittelten Schuss des E ein wesentliches Abweichen vom gemeinsamen Tatplan vor, mithin aus Sicht von F ein Mittäterexzess.

**Hinweis:** Eine a.A., also die Verneinung der wesentlichen Abweichung, ist mit entsprechender Argumentation vertretbar.<sup>19</sup> Zwar hatte hier F ausdrücklich seine Vorbehalte mitgeteilt. Allerdings könnte man dies als (unbeachtliche) Motive erachten, die für eine Annahme eines Exzesses nicht genügen, vielmehr annehmen, dass Es Verhalten noch vom Tatplan gedeckt war, weil es an einer expliziten Vereinbarung, nur nach Absprache in den Tötungsmodus überzugehen, fehlte.

Vergleiche zu den Auswirkungen des Exzesses des Mittäters den Eintrag auf [strafrecht-online.org](https://strafrecht-online.org).

Das unmittelbare Ansetzen von E durch den Schuss wäre F daher ohnehin nicht zuzurechnen, sodass es auf die Frage des Ansetzens bei Mittäterschaft nicht ankommt.

## 3. Ergebnis

Der Schuss von E ist F nicht zuzurechnen, sodass ein Versuch ausscheidet.

### II. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 durch das Befragen

Möglicherweise ist F allerdings bereits wegen des gemeinsamen Befragens der versuchten Tötung in Mittäterschaft strafbar. Der notwendige Tatentschluss ist vorhanden (s.o.) und war auch im Zeitpunkt des Befragens bereits gegeben.

<sup>18</sup> Vert. *Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 739 ff. Zur Gesamtlösung *Gropp/Sinn*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 191 ff.

<sup>19</sup> S. zum Exzess *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 946 f.

Fraglich ist jedoch, ob F bereits mit dem Befragen zur Tötung von X unmittelbar ansetzte. Dafür ließe sich vorbringen, dass sich das prospektive Opfer X bereits räumlich in der Sphäre von E und F befand. Auch bestand aus objektiver Sicht durchaus bereits eine erhöhte Gefahr für das Leben von X. Allerdings ist zu beachten, dass der Übergang von Befragung hin zum Tötungsmodus einen wesentlichen Zwischenakt darstellt, das Befragungsvorgehen nicht unmittelbar in die Tötung einmünden sollte. Der Eintritt der von F aufgestellten Bedingung (der – aus der Sicht von F – endgültigen Aussageverweigerung des X) ist ein relevanter Zwischenschritt. Aus Fs Perspektive war die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ mit Blick auf die Tötung noch nicht erreicht.

Mit dem Befragen setzte F noch nicht zur Tötung unmittelbar an.

**Hinweis:** Eine andere Ansicht ist hier kaum vertretbar. Es ist hier unschädlich, wenn man *das Befragen* überhaupt nicht als relevante Handlung für das unmittelbare Ansetzen anspricht.

### III. §§ 223, 224 I Nr. 2, 3 und 5, 25 Abs. 2

In Hinblick auf die von E herbeigeführte Körperverletzung durch den Schuss gilt das zum Mordversuch Vorgebrachte entsprechend: Aufgrund des Mittäterexzesses ist F diese Handlung und der damit einhergehende Erfolg nicht zuzurechnen.

### IV. §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 2

Die Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1) ist vom gemeinsamen Tatplan erfasst. Es bleibt daher für F bei der mittäterschaftlichen Freiheitsberaubung.

### V. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 1

Auch F könnte sich zur Begehung eines Verbrechens bereit erklärt haben. Bereiterklären ist die Erklärung, eine zumindest in groben Zügen festgelegte Tat begehen zu wollen.<sup>20</sup> Hier hatte F sich dem durch den Auftrag geäußerten Wunsch der Bande unterstellt. Er erklärte sich vorsätzlich zur Verbrechensbegehung bereit.

## C. Strafbarkeit von A

**Hinweis:** Für Mittäterschaft, etwa in Form der funktionalen Tatherrschaft (wesentlicher Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium, der das Minus bei der Ausführung aufwiegt), bestehen keine Anhaltspunkte.

### I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1, 26

Indem A bei der Abstimmung innerhalb der Bande *für* die Aktion gestimmt hatte, könnte sie sich der Anstiftung zur versuchten Tötung strafbar gemacht haben.

#### 1. Tatbestand

##### a. Objektiver Tatbestand

##### i. Haupttat

Der Mordversuch von E (s.o.) ist eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat, § 26.

##### ii. Bestimmen zur Haupttat

<sup>20</sup> Fischer, 70. Aufl. 2023, § 30 Rn. 10.

A müsste E zur Haupttat bestimmt haben, also dessen Tatentschluss durch kommunikatives Handeln hervorgerufen haben. E war von der Bande, zu der A gehört, „beauftragt“ worden. Ihr Tatentschluss war also gerade auf Grundlage der Ausführung des Bandenbeschlusses veranlasst worden.

Das Verhalten der A müsste auch kausal für das Bestimmen gewesen sein. Hiergegen könnte zunächst sprechen, dass die Stimme der A gar keine selbstständige Wirkung entfaltet: denn ihre Stimme *bewirkt nicht allein* den Beschluss. Allerdings lässt sich hier entgegnen, dass die Konstellation der kumulativen Kausalität vorliegt: zwar bewirkt As Stimme den Beschluss nicht alleine, so aber doch zusammen mit weiteren zwei Stimmen (womit dann die Mehrheit erreicht ist, die den Beschluss handlungswirksam macht).

In Konstellationen der kumulativen Kausalität kann man die *conditio-sine-qua-non*-Formel ohne Weiteres anwenden. Denkt man hier As Zustimmung hinweg, so hätte die Bande noch immer den entsprechenden Auftrag erteilt, nachdem auch die drei verbleibenden positiven Stimmen für die absolute Mehrheit hinreichend gewesen wären. Der Erfolg des Bestimmens wäre also auch ohne As Stimme eingetreten. Ihr Verhalten scheint also gar nicht kausal für die Anstiftung zu sein.

Dieses Resultat erscheint zweifelhaft, zumal sich in derartigen Konstellationen der Gremienabstimmung, sofern es mindestens eine Stimme mehr als das erforderliche Quorum gibt, sämtliche Akteure entlastet wären: Denn für sich genommen kann jede Stimme hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiel. Dass jedoch das Zurechnungssubjekt komplett wegbricht, obwohl die Entscheidung durchaus Wirkung entfaltete, erscheint offensichtlich unbillig.<sup>21</sup>

**Hinweis:** Im Ergebnis besteht Einigkeit, lediglich die Herleitungen gehen auseinander. Die Rechtsprechung löst diese Konstellationen, indem sie sämtlichen Ja-Stimmenden den Beschluss über die Grundsätze der Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2) zurechnet. Nach Roxin/Greco hingegen soll es entscheidend sein, dass die Stimme jedes Einzelnen zusammen mit den weiteren für die Mehrheit erforderlichen Stimme eine hinreichende Bedingung für den Erfolg setzt.<sup>22</sup> Eine vertiefte Problemkenntnis ist hier nicht erforderlich. Es genügt, das Problem zu erkennen und nachvollziehbar zu lösen.<sup>23</sup>

Zur Vertiefung den [Eintrag zur Kausalität bei Gremienentscheidungen auf strafrecht.online.org](#).

Zur Lösung wird daher vertreten,<sup>24</sup> zwischen der entscheidenden mehrheitsbegründenden Stimme und den überzähligen Ja-Stimmen einen Fall der alternativen Kausalität anzunehmen, also die *conditio*-Formel so zu modifizieren, dass eine Handlung dann kausal ist, wenn sie zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.

Denkt man die Stimmen der Proponenten alternativ hinweg, so wäre zwar ein positiver Entschluss zustande gekommen; denkt man jedoch die mehrheitsbegründende Stimme und zusätzlich die Überhangstimme hinweg, so wäre die Mehrheit nicht erreicht worden, der Entschluss also nicht zustande gekommen.

**Kurz:** Die Ja-Stimmen stehen im Verhältnis *kumulativer* Kausalität zueinander. Zusätzlich besteht zwischen der mehrheitsbegründenden Stimme und der (für die Mehrheit nicht erforderlichen) Überhangstimme *alternative* Kausalität.<sup>25</sup>

<sup>21</sup> BGHSt 37, 106, 132.

<sup>22</sup> Roxin/Greco, Allgemeiner Teil Band I, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 19.

<sup>23</sup> S. zu möglichen Lösungswegen des Problems Krey/Esser, AT, 7. Aufl. 2022, Rn. 324.

<sup>24</sup> Satzger Jura 2014, 186, 193; bereits S/S/W/Kudlich, 1. Aufl. 2009, vor § 13 Rn. 43 (jetzt 5. Aufl. 2021, vor § 13 Rn. 48).

<sup>25</sup> Diese Lösung folgt der instruktiven Analyse von Satzger, Jura 2014, 186, 193. S. weitere Nachweise bei Wessels/Beulke/Satzger, 52. Aufl. 2022, Rn. 234; s.a. Narjes ZJS 2019, 97.

Danach war die Stimme von A kausal für das Bestimmen von E.

b. Subjektiver Tatbestand

i. Vorsatz bzgl. Haupttat

Mit Blick auf die Haupttat handelte A vorsätzlich. Bezüglich A als Anstifterin ist es unbeachtlich, dass es sich aus Fs Sicht um einen Mittäterexzess durch E handelt, denn Es Verhalten war noch innerhalb der Vorgaben der Auftraggeber, die die Einschätzung, wann von X keine Aussage mehr zu erwarten war, den Beauftragten offenbar anheimgestellt hatten.

A hatte auch Kenntnis von der heimtückischen Begehungsweise von E, zumal sie laut Sachverhalt in den Plan eingeweiht war.

ii. Vorsatz bzgl. Bestimmen

Bezüglich ihrer Ja-Stimme und dem dadurch mitbewirkten Beschluss, der den Auftrag bewirkte, handelte A vorsätzlich.

c. Akzessorietätslockerung

Das täterbezogene Mordmerkmal der Habgier erfüllte A in ihrer Person nicht, sodass ihr insoweit ein besonderes persönliches Merkmal fehlt. Dieses Fehlen ist zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 1 oder Abs. 2), führt hier aber nicht zu einer Akzessorietätslockerung, da A Kenntnis bzgl. des tatbezogenen Mordmerkmals der Heimtücke hatte, insofern der Vorwurf zur Begehung eines Mordes zutrifft.

**Zur Erläuterung:** Die Rechtsprechung käme zu einem heimtückischen Mord aus Habgier, während die Literatur einen heimtückischen Mord annähme (da die Habgier gemäß § 28 Abs. 2 wegfielen). Vgl. zur Thematik des § 28 nochmals den Fall 3 der Übung.

Man könnte hier überlegen, ob A in ihrer Person ein eigenes täterbezogenes Mordmerkmal verwirklicht, nämlich die Tötungsabsicht für den Fall der Aussageverweigerung einen sonstigen niedrigen Beweggrund darstellt. Wenn man dies als niedrigen Beweggrund ansieht, wird man das wohl auch für E so sehen müssen.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

**II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5, 26**

Eine Anstiftung bzgl. der Körperverletzungsdelikte ist verwirklicht (das Vorgehen von E war im Rahmen des Auftrages der Bande).

**III. §§ 239 Abs. 1, 26**

Entsprechendes (zu II.) gilt für die Anstiftung zur Freiheitsberaubung.

**IV. §§ 212 Abs. 1, 211, 30 Abs. 2 Var. 3**

Nachdem A sich mit den übrigen Bandmitgliedern verabredete, zu einem Verbrechen anzustiften, verwirklicht sie auch §§ 212 I, 211, 30 Abs. 2 Var. 3.

## Gesamtergebnis/Konkurrenzen:

**A:** §§ **303** Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 *bzgl. Cs Laptop*

– § 53 –

Sämtl. in Idealkonkurrenz: §§ 212 Abs. 1, **211** Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 26; §§ **224** Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5, 26;  
§§ **239** Abs. 1, 26

**B:** §§ **303** Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 *bzgl. Ds Laptop*

**E:** Sämtlich in Idealkonkurrenz: §§ 212 Abs. 1, **211** Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 (§ 30 Abs. 2 subsidiär<sup>26</sup>),  
§ **224** Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5; § **239** Abs. 1

**F:** In Idealkonkurrenz: §§ **239** Abs. 1, 25 Abs. 2; §§ 212 Abs. 1, 211, **30** Abs. 2 Var. 1

---

<sup>26</sup> BeckOK/*Cornelius*, 56. Edition 02/2023, § 30 Rn. 19.